



# Strom-Preisbremse

Mit der Strom- und Gaspreis-Bremse entlastet die Bundesregierung private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen. Aber auch für größere Verbrauchsmengen hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die wir weiter unten aufgeführt haben.

Die Strom-Preisbremse tritt am 01.03.2023 in Kraft und gilt bis voraussichtlich Ende 2023\*. Für die Monate Januar und Februar wird die Strom-Preisbremse rückwirkend bei der Berechnung berücksichtigt.

\* Info: eine Verlängerung bis April 2024 ist vorgesehen.

## Verbraucher profitieren i.d.R. von der Strom-Preisbremse, wenn

- **der Jahresverbrauch unter 30.000 kWh**
- **und der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis über 40 ct/kWh liegt**

Für den Großteil unserer Kunden sieht die Preisbremse folgende Entlastung vor:

- Für 80 % Ihrer aktuellen Jahresverbrauchs-Prognose (die sich im Regelfall aus dem Verbrauch des Vorjahres ergibt) gilt ein staatlich garantierter Strompreis von 40 ct/kWh (brutto) und wird von uns entsprechend für Sie abgerechnet.
- Die restliche Menge wird zum vertraglich vereinbarten Arbeitspreis, den Sie mit uns abgeschlossen haben, abgerechnet.
- Trotz Entlastung gilt: Ein **sparsamer Energieverbrauch** zahlt sich aus!

**Liegt Ihr Jahresverbrauch über 30.000 kWh?** Dafür hat der Gesetzgeber weitere Preisgrenzen und Entlastungskontingente definiert, die wir Ihnen hier nochmals eindeutig mit der jeweiligen Regelung darstellen.

## Strom-Preisbremse bei einem Verbrauch unter/über 30.000 kWh

Wie eingangs erwähnt, hat der Gesetzgeber auch für höhere jährliche Verbrauchswerte separat geltende monatliche Preis- und Entlastungsgrenzen definiert, die wir Ihnen hier nochmals eindeutig mit der jeweiligen Regelung darstellen.

<p>Für private Haushaltskunden, Kunden mit einem Standardlastprofil (SLP) oder Kunden mit einer registrierten Leistungsmessung (RLM) gelten folgende Regelungen</p> <p>→ bei einem Verbrauch <b>unter 30.000 kWh/Jahr:</b></p>	<p>Für private Haushaltskunden, Kunden mit einem Standardlastprofil (SLP) oder Kunden mit einer registrierten Leistungsmessung (RLM) gelten folgende Regelungen</p> <p>→ bei einem Verbrauch <b>über 30.000 kWh/Jahr:</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Differenzbetrag: Die Differenz ergibt sich zwischen dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis und dem gedeckelten Preis der <b>40 ct/kWh brutto</b> (inklusive Netznutzungsentgelten, Messstellenentgelten, Steuern, Abgaben, Umlagen) beträgt.</li> <li>• für Private Haushalte und SLP-Kunden gilt: <b>Monatliches Entlastungskontingent 80 %</b> des prognostizierten Verbrauchs (aus dem Jahr 2021) geteilt durch 12 (Monate), auf welche die 40 ct/kWh anwendbar sind.</li> <li>• für RLM-Kunden gilt: <b>Monatliches Entlastungskontingent 80 %</b> des prognostizierten Verbrauchs (aus dem Jahr 2021) geteilt durch 12 (Monate), auf welche die 40 ct/kWh anwendbar sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Differenzbetrag: Die Differenz ergibt sich zwischen dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis und dem gedeckelten Preis der <b>13 ct/kWh brutto</b> (exklusive Netznutzungsentgelten, Messstellenentgelten, Steuern, Abgaben, Umlagen) beträgt.</li> <li>• für Private Haushalte und SLP-Kunden gilt: <b>Monatliches Entlastungskontingent 70 %</b> des prognostizierten Verbrauchs (aus dem Jahr 2021) geteilt durch 12 (Monate), auf welche die 13 ct/kWh anwendbar sind.</li> <li>• für RLM-Kunden gilt: <b>Monatliches Entlastungskontingent 70 %</b> des prognostizierten Verbrauchs (aus dem Jahr 2021) geteilt durch 12 (Monate), auf welche die 13 ct/kWh anwendbar sind.</li> </ul>

Die Strom-Preisbremse greift zum 01.03.2023. Die Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar werden rückwirkend in Ihrer nächsten Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

**Auch hier müssen Sie nichts weiter unternehmen – alles passiert automatisch!**

Falls Sie in den **vergangenen 12 Monaten umgezogen** sind, wird der Energieverbrauch der neuen Wohnung für die Berechnungen zugrunde gelegt, da Sie noch keine Vorjahresrechnung für die Prognose haben.

## So errechnet sich der Entlastungsbetrag nach dem Energiepreisbremsen-Gesetz (EPBG)

### Allgemeine Berechnungs-Formel

(aktuelle Jahresprognose x 80 %) x (aktuell gültiger Arbeitspreis lt. Vertrag - gedeckelter Preis nach EPBG)

### Zahlenbeispiel

Annahme Stromkunde:

- 4-Personen Haushalt: 5.000 kWh (tatsächlicher Strom-Verbrauch)
- Prognostizierter Jahresverbrauch: 4.000 kWh
- Arbeitspreis: 50 ct/kWh
- gedeckelter Preis 40 ct/kWh

$$= (4.000 \text{ kWh} \times 80\% = 3.200 \text{ kWh}) \times (50 \text{ ct/kWh} - 40 \text{ ct/kWh})$$

$$= 3.200 \text{ kWh} \times 10 \text{ ct/kWh}$$

**Ersparnis durch Strom-Preisbremse: 320 €/Jahr**